



S a t z u n g

***, „Förderverein Historische
Wappenschmiede Elmstein e. V.“***

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen;
„Förderverein historische Wappenschmiede Elmstein e. V.“
2. Sitz des Vereins ist 67471 Elmstein, Möllbachstraße 7.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein einzutragen.

Der Förderverein historische Wappenschmiede Elmstein, mit Sitz in Elmstein, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Vereinszweck, Finanzierung und Vermögen

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Gemeinde Elmstein beim Erhalt historischer Gebäude und Anlagen.
2. Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereines wird im besonderen durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - die Restaurierung und laufende Unterhaltung der historischen Wappenschmiede in Elmstein;
 - Aktive und finanzielle Beteiligung beim Erhalt historischer Gebäude und Anlagen im gesamten Bereich der Gemeinde Elmstein;
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden und Organisationen auf dem Gebiet „Erhalt historischer Gebäude und Anlagen“;
 - Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Gemeinde Elmstein.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Veranstaltungen, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die erwirtschafteten Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäß Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

8. Die Ausübung der Ehrenämter nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und/oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereines nachhaltig zu fördern.

Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die zwar sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereines betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereines in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsbezahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise zu unterstützen.

§ 5

Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Ummeldung in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes, oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteresse verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen ist hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Entlastung des Vorstandes
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
 - über Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern sie ansteht
 - Genehmigung **des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes** für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge)
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt.
6. Der/die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 **Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder / Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen des Vereins und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel – Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10

Vorstand

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein/eine Vorsitzende/r
- b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) ein/e Schatzmeister/in
- d) ein/e Schriftführer/in
- e) bis zu vier Beisitzer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Sollte eine Ehrenamt oder mehrere Ehrenämter (Schatzmeister/in, Schriftführer/in oder Beisitzer/in) innerhalb der Vorstandschaft bei Wahlen nicht besetzt werden können, oder scheidet eine der gewählten Personen aus, kann dieses Ehrenamt von dem Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt werden.

Hinzu kommt noch eine vom Bürgermeister zu bestimmende Person der Verwaltung, Bürgermeister oder ein Beigeordneter. Diese Person wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, ist aber als Vorstandsmitglied anzusehen und stimmberechtigt.

Wenn die Tagesordnung Themen wie Feste/Feierlichkeiten vorsieht, ist der/die Mitarbeiter/in der Touristinformation der Gemeinde Elmstein einzuladen, er/sie hat aber nur eine beratende Funktion.

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 2. Der erste und zweite Vorstand sind geschäftsführend und gegenseitig vertretungsberechtigt, sind also einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.**
3. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11

Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 13

Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung

am 03. April 2012 beschlossen und zuletzt durch Mitgliederversammlung vom 24. Sept. 2013 geändert. Nur die jeweils neueste Fassung der Satzung hat Gültigkeit.

